

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Veerseniederung"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung.....	1
2	Gebietsbeschreibung.....	2
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente.....	2
2.2	Abgrenzung des Naturschutzgebietes.....	3
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse.....	4
3	Schutzwürdigkeit.....	4
3.1	FFH-Lebensraumtypen und Arten.....	4
3.2	Weitere Tier- und Pflanzenarten.....	6
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit.....	8
5	Entwicklungsziele.....	8
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes.....	11
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote).....	11
6.2	Freistellungen.....	12
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	17

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz¹ (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 38 "Wümmeniederung" wurde 2004 in die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung übernommen und hätte bereits bis Ende 2010 national gesichert werden müssen.

2004 wurde eine Basiskartierung des FFH-Gebietes zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt. Dabei wurde auch der Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen bewertet. Der überwiegende Teil der FFH-Lebensraumtypen im Teilgebiet Veersenederung befindet sich demnach in einem ungünstigen Erhaltungszustand (Erhaltungszustand "C") und muss aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie in einen günstigen Erhaltungszustand (Erhaltungszustand "A" oder "B") überführt werden. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie zu vermeiden.

Der Anlass zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie für dieses Gebiet ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit der Veersenederung, die größtenteils noch sehr naturnahe Bereiche aufweist. Die Veerse wird durch Nährstoff- und Sedimenteintrag aus einfließenden Gräben, durch Uferbefestigung mit Bauschutt, durch landwirtschaftliche Nutzung bis an das bzw. in das Gewässer hinein stark beeinträchtigt. Das Grünland in der Veersenederung ist vor allem durch Umbruch und Intensivierung der Nutzung gefährdet. Aufgrund des Vorkommens des störungsempfindlichen Fischotter, streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Fischotter, Grüne Flussjungfer), geschützten Fisch- und Neunaugenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und prioritären FFH-Lebensraumtypen wie z. B. 6230 "Artenreiche Borstgrasrasen", 91D0 „Moorwälder“ sowie 91E0 „Auwälder mit Erle, Esche, Weide“ sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Um z. B. Störungen im Lebensraum des Fischotter zu verhindern, ist u. a. ein Betretungsverbot notwendig, dass nur über eine **Naturschutzgebietsausweisung** durchzusetzen ist.

Des Weiteren sind zur Pflege bestimmter FFH-Lebensraumtypen und landesweit wertvollen Biotoptypen Einschränkungen der Grünlandnutzung und der forstlichen Bewirtschaftung unverzichtbar. Solche Vorgaben sind in einem **Landschaftsschutzgebiet** wegen der dortigen gesetzlichen Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

umzusetzen. Auch ließen sich bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie rechtlich nicht durchsetzen, wie z. B. die Wiederaufforstung nur mit standortheimischen Bäumen oder während der Brut- und Setzzeit keine Durchforstung durchzuführen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Eine Unterschutzstellung gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. gesetzlich geschützte Biotope) oder durch **vertragliche Vereinbarungen** ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Dies ist insofern problematisch, da bei vertraglichen Vereinbarungen eine Sicherung der Fläche auf Dauer nicht möglich ist. Wegen der fehlenden Drittwirkung bei vertraglichen Vereinbarungen wird daher von einer mangelnden Gleichwertigkeit ausgegangen. Zudem wird zwischen § 32 Abs. 2 und Abs. 4 BNatSchG ein Regel-Ausnahme-Verhältnis angenommen, d.h. dass nur in Ausnahmefällen von einer Unterschutzstellung abgesehen werden kann (Kommentar Messerschmidt u. Schumacher).

Auch der Gesetzgeber hat dazu ergänzt, dass vertragliche Vereinbarungen nur insoweit in Betracht kommen, „als es um einzelne, über den durch Rechtsvorschrift sicherzustellenden Grundschutz hinausgehende Sachverhalte geht, etwa um bestimmte Nutzungseinschränkungen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.“ (Bundestag-Drucksache 13/6441, S.60).

Für das zu sichernde FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“ gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 5 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen und Arten entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des Teilgebietes Veerseniederung wird dies durch die Ausweisung eines Naturschutzgebietes aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet. Die Ausweisung der Veerseniederung als NSG wurde bereits in anderen Planwerken, Landschaftsrahmenplan (Gebiet erfüllt die Voraussetzungen für ein NSG) und Regionales Raumordnungsprogramm (Vorranggebiet für Natur und Landschaft), empfohlen.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das geplante NSG erstreckt sich von der Kreisgrenze östlich Deepen bis kurz vor die Einmündung in die Wümme östlich Veersebrück und ist insgesamt ca. 442 ha groß. Die 100 bis 300 m breite Niederung umfasst den in weiten Strecken naturnah mäandrierenden Gewässerlauf der Veerse mit einem lückigen bis dichten Saum aus Erlen, Weiden und vereinzelt Eichen. In der Aue befinden sich Feucht- und Nasswiesen unterschiedlicher Nutzungsintensität, Röhrichte und Sümpfe. Daneben prägen kleinere Au- und Bruchwälder sowie Moorwaldparzellen das Gebiet. Das NSG Veerseniederung ist ein wichtiger Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten, die teilweise stark gefährdet sind (siehe Kapitel 3).

2.2 Abgrenzung des Naturschutzgebietes

Die Grenze des NSG orientiert sich an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 38 "Wümmeniederung". Wenn die FFH-Grenze im Gelände nicht nachvollziehbar war, wurden teilweise Abweichungen vorgenommen. Die NSG-Grenze wurde auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst. Da die Abgrenzung der FFH-Gebiete in einem Maßstab von 1:50.000 erfolgte, gibt es häufig Schwierigkeiten bei der Nachvollziehbarkeit der Grenze vor Ort.

Eine größere Abweichung von der FFH-Grenze (ca. 100 m) gibt es direkt östlich von der Bundesstraße 75 bei Veersebrück. Dort wurden der an die Veerse südlich angrenzende Wald sowie eine Grünlandfläche, die jeweils nur randlich im FFH-Gebiet liegen, mit in das NSG einbezogen. Es handelt sich um einen Eichen-Kiefernwald (Biotoptypen WQ und WK), der sich zum FFH-Lebensraumtyp 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" entwickeln kann. Die Grünlandfläche (Biotoptyp GIF) besitzt Entwicklungspotential für den FFH-Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachland-Mähwiese". Zudem ist es wichtig, um die Veerse vor belastenden Einträgen zu schützen, angrenzende Flächen mit in das NSG aufzunehmen.

Das Kleine Lohmoor, im Besitz der Stiftung Naturschutz des Landkreises Rotenburg (W.), sowie die südöstlich angrenzende Grünlandfläche wurden zum Schutz der dort vorkommenden Vogelarten zum NSG dazu genommen, obwohl beide Flächen nicht mehr im FFH-Gebiet liegen.

In der Gemarkung Westervesede wurden vereinzelte Brachflächen auf Wunsch des Flächeneigentümers, dem Land Niedersachsen, mit in das NSG aufgenommen, die an der Grenze des FFH-Gebietes liegen.

Eine weitere Abweichung von der FFH-Gebietsgrenze erfolgte südlich vom Großen Lohmoor. Es handelt sich um einen Birken- und Kiefern-Bruchwald mit Moorheidestadien, Pfeifengras- Moorstadien sowie Anmoor- und Übergangsmoorheiden, der der "Biologische Schutzgemeinschaft Wümmeniederung und Nebenflüsse" gehört.

Östlich von Deepen wurde das FFH-Gebiet auf einer Länge von ca. 1,5 km nur auf die Veerse verengt, davor und dahinter erlangt das FFH-Gebiet wieder eine Breite von ca. 100 - 300 m. Da es für einen ausreichenden Gewässerschutz erforderlich ist, auch angrenzende Flächen mit in das NSG zu integrieren, wurden vorhandene Grünlandflächen, eine Ackerfläche, Brachen und Wald mit hinzugezogen. Diese Flächen befinden sich zurzeit in dem Landschaftsschutzgebiet "Deepener Wachholdergebiet".

Weiter östlich unmittelbar an der Landkreisgrenze befindet sich südlich der Veerseniederung das "Hochmoor am Trochelbach". Dieser Hochmoorrestkomplex wurde in dem Niedersächsischen Moorschutzprogramm aufgenommen mit dem Ziel, diesen als Naturschutzgebiet auszuweisen. Es handelt sich überwiegend um Birken- und Kiefern-Bruchwald mit Wollgrasdegenerationsstadien und vereinzelten nährstoffreichen Nasswiesen.

Für alle Flächen, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gilt die FFH-Richtlinie unmittelbar. Die landwirtschaftliche Nutzung bzw. Intensivierung stellt in diesem Bereich keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes dar, somit ist bei Maßnahmen der Landwirtschaft keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Die Grünlandflächen im NSG werden unterschiedlich intensiv bewirtschaftet, ca. 19 ha der landwirtschaftlichen Flächen werden ackerbaulich genutzt. Die Intensität der forstwirtschaftlichen Nutzung in dem Gebiet ist ebenfalls unterschiedlich.

Zwei Drittel der Flächen in der Veerseniederung sind in Privatbesitz, ein Drittel der Flächen ist im öffentlichen Eigentum. Davon gehören ca. 92 ha dem Land Niedersachsen, ca. 26 ha der Stiftung Naturschutz, ca. 17 ha dem Landkreis Rotenburg (W.) und ca. 15 ha der Gemeinde Scheeßel. Die Veerse ist z. T. in Privatbesitz und gehört den Anliegern, z. T. gehört sie der Gemeinde Scheeßel.

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 38 "Wümmeniederung" von 2004 wurden in der Veerseniederung folgende prioritäre (vom Verschwinden bedroht und daher mit besonderer Verantwortung für die Erhaltung dieser FFH-Lebensraumtypen verbunden) und übrige Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

prioritäre Lebensraumtypen

6230 - Artenreiche Borstgrasrasen

91D0 - Moorwälder

91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

übrige Lebensraumtypen

3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften

3160 - Dystrophe Stillgewässer

3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

4030 - Trockene Heiden

6430 - Feuchte Hochstaudenfluren

7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore

9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Der FFH-Lebensraumtyp 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen wurde in der Veerseniederung nicht festgestellt. Da es aber Entwicklungsflächen für diesen Lebensraumtyp gibt, wurde dieser mit in die Verordnung aufgenommen.

Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:

Die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus]) ist eine Libellenart aus der Familie der Flussjungfern (Gomphidae). Besonders auffällig ist die leuchtend grasgrüne Färbung von Kopf, Brust und den ersten beiden Hinterleibsabschnitten. Typischer

Lebensraum der Grünen Flussjungfer sind Bäche und Flüsse mit mäßigen Fließgeschwindigkeiten und geringer Wassertiefe. Die Larven leben in strömungsberuhigten Bereichen, überwiegend an vegetationsarmen Stellen von Sandbänken, in Grob- und Mittelkiesablagerungen und in Totwasserräumen hinter Treibholzaufschwemmungen. Gefährdet wird die Grüne Flussjungfer u. a. durch eine mobile Gewässersohle aufgrund unnatürlich hoher Feinsedimentfrachten.

Die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) gehört zu der Familie der Edellibellen (Aeshnidae). Ihr Thorax ist dunkelbraun mit grünen Bändern oben und an den Seiten. Die Grüne Mosaikjungfer ist auf Altwässer und Gräben angewiesen, in denen die Krebschere (*Stratiotes aloides*) dichte Schwimm- und Unterwasserrasen bildet, denn sie legt ihre Eier fast ausschließlich in die Krebschere. In der Veerseniederung wächst in zwei kleinen Teichen diese Pflanze, Nachweise über die Grüne Mosaikjungfer gibt es allerdings noch nicht.

Der Fischotter (*Lutra lutra*) wird ca. 100 bis 130 cm lang und kann bis zu 12 kg schwer werden. Er ist nachtaktiv und bevorzugt flache Flüsse mit reicher Ufervegetation, Auwälder sowie Überschwemmungsareale. Wichtig sind für ihn vor allem eine hohe Strukturvielfalt an den Gewässern, Mäander, Gehölze (Wurzelwerk in der Uferzone), Hochstauden, Röhrichte sowie ein reiches Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen, Schlafbauten und besonders geschützte Wurfbaue.

Die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) gehört zur Familie der Glattnasen. Sie besitzt eine Flügelspannweite von 20 bis 30 cm und wiegt 14 bis 20 g. Sie ist neben der Wasserfledermaus die am stärksten an Gewässer gebundene Fledermausart. Typische Jagdlebensräume sind größere Wasserläufe, Flüsse und Seen mit offener Wasseroberfläche.

Gemäß dem Standarddatenbogen und Untersuchungen vom LAVES² kommen in der Veerse folgende Fisch- und Neunaugenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie vor:

Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Groppe (*Cottus gobio*)

Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Der Steinbeißer, auch Dorngrundel genannt, ist ein Kleinfisch (Länge bis zu 14 cm) der Gewässersohle. Kennzeichnend ist ein beweglicher, spitzer Dorn, der sich unter jedem Auge befindet und mit dem er schmerzhafte Stiche zufügen kann. Der Steinbeißer bevorzugt feinkörniges, weiches Bodensubstrat, um sich dort einzugraben und Nahrung suchen zu können. Steine und Kiese dagegen meidet er. Er besiedelt vor allem lockere, frisch sedimentierte Feinsandbereiche in Ufernähe oder in langsam strömenden, sommerwarmen Gewässerabschnitten, wie es sie beispielsweise in der Veerse gibt.

Die Groppe, auch Koppe oder Mühlkoppe genannt, ist ein am Gewässergrund lebender Kleinfisch (durchschnittlich 10 bis 18 cm lang). Sie benötigt ein gut strukturiertes Gewässerbett mit einem hohen Anteil an Hartsubstraten (kiesiges bis steiniges Substrat)

² Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

bzw. Totholzelemente als Versteckmöglichkeiten und Laichsubstrat. Aufgrund ihrer anatomischen Besonderheit – die Groppe hat keine Schwimmblase – kann sie auch kleine Abstürze von 15 bis 20 cm nicht überwinden. Sie ist daher im besonderen Maße auf durchgängige Fließgewässer angewiesen.

Das Flussneunauge gehört zu den Rundmäulern und ist ca. 30 bis 40 cm groß. Statt eines Kiefers tragen die Neunaugen lediglich eine Saugscheibe, mit der sie sich an Fische anheften und auch Laichgruben anlegen. Sie gehören zu den Langdistanz-Wanderfischen, da die adulten Flussneunaugen nach 2- bis 3-jähriger Fressphase zum Laichen aus dem Meer ins Süßwasser wandern. Zum Laichen benötigen sie Kiesbänke und die Jungfische brauchen anschließend Sandbänke, wo sie sich vergraben können. Das Bachneunauge gehört ebenfalls zu den Rundmäulern, ist ca. 15 cm lang und unterscheidet sich vom Flussneunauge besonders hinsichtlich der Lebensweise. Bachneunaugen bleiben zeitlebens im Süßwasser und nehmen als Adulte keine Nahrung mehr auf. Die Larven halten sich im Feinsediment verborgen. Ältere Larven besiedeln häufiger Detritus-Ablagerungen, die aus sich zersetzendem Pflanzenmaterial bestehen.

Weitere FFH-Fisch- und Neunaugenarten, die zurzeit nicht in der Veerse nachgewiesen wurden, aber zur potentiell natürlichen Fischfauna gehören, sind das Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) und der Lachs (*Salmo salar*). Das Meerneunauge ist vor ca. 15 Jahren das letzte Mal in der Veerse nachgewiesen worden. Sobald die letzten Wehre in der Wümme passierbar gestaltet sind, ist mit einer Wiederansiedlung des Meerneunauges in der Veerse zu rechnen.

Schutz- und Pflegemaßnahmen für FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen gemäß den Vollzugshinweisen NLWKN³ fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

3.2 Weitere Tier- und Pflanzenarten

Neben der Grünen Flussjungfer gibt es aus 2008 Nachweise über den Großen Blaupfeil (*Orthetrum cancellatum*), den Plattbauch (*Libellula depressa*), die Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) sowie die Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) in der Veerseniederung. Die Blauflügel-Prachtlibelle ist gemäß der Roten Liste Niedersachsen als gefährdet eingestuft.

Bei den Fischen kommen neben den FFH-Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie folgende Fischarten in der Veerse vor:

Aal (*Anguilla anguilla*)
Schmerle (*Barbatula barbatula*)
Schuppenkarpfen (*Cyprinus carpio*)
Hecht (*Esox lucius*)
Dreistachliger Stichling (*Gasterosteus aculeatus*)
Gründling (*Gobio gobio*)

³ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

Kaulbarsch (*Gymnocephalus cernua*)
Döbel (*Leuciscus cephalus*)
Hasel (*Leuciscus leuciscus*)
Quappe (*Lota lota*)
Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*)
Flussbarsch (*Perca fluviatilis*)
Elritze (*Phoxinus phoxinus*)
Neunstachliger Stichling (*Pungitius pungitius*)
Rotaugen, Plötze (*Rutilus rutilus*)
Bachforelle (*Salmo trutta f. fario*)
Meerforelle (*Salmo trutta f. trutta*)
Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*)

Die Veerseniederung ist als wertvoller Bereich für Brutvögel von landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung ausgezeichnet. Sie wird als Nahrungshabitat von schutzbedürftigen Großvögeln genutzt. Neben den FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten und weiteren z. T. stark gefährdeten Tierarten konnte eine Reihe von regional bzw. landesweit gefährdeten Gefäßpflanzen der Roten Liste Niedersachsen im geplanten Schutzgebiet festgestellt werden:

Gefäßpflanzen

Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*)
Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*)
Igel-Segge (*Carex echinata*)
Walzen-Segge (*Carex elongate*)
Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*)
Faden-Binse (*Juncus filiformis*)
Heide-Wacholder (*Juniperus communis*)
Kopfige Hainsimse (*Luzula congesta*)
Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*)
Acker-Quellkraut (*Montia fontana chondrosperma*)
Gagelstrauch (*Myrica gale*)
Röhriger Wasserfenchel (*Oenanthe fistulosa*)
Einbeere (*Paris quadrifolia*)
Durchwachsenes Laichkraut (*Potamogeton perfoliatus*)
Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*)
Langblättriger Ehrenpreis (*Pseudolysimachion longifolium*)
Zungen-Hahnenfuß (*Ranunculus lingua*)
Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus carthaticus*)
Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*)
Lorbeer-Weide (*Salix pentandra*)
Wasser-Greiskraut (*Senecio aquaticus*)
Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*)
Sumpffarn (*Thelypteris palustris*)
Rasige Haarsimse (*Trichophorum cespitosum*)
Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*)
Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*)

Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*)

Des Weiteren gibt es eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG⁴ und geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, vor allem naturnahe Flächen, in der Veerseniederung. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope und geschützten Landschaftsbestandteile werden von dieser Verordnung nicht berührt. Somit ist erkennbar, dass die Veerseniederung ein wichtiger Lebensraum für eine Vielzahl von z. T. stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten ist und daher Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Die Veerse wird durch Nährstoff- und Sedimenteinträge aus einfließenden Gräben, durch Ufer- und Sohlbefestigung z. T. mit Bauschutt sowie durch landwirtschaftliche Nutzung bis an bzw. in die Veerse hinein stark beeinträchtigt. An vielen Stellen fehlt ein Gewässerrandstreifen. Die hohen Sandfrachten in der Veerse stammen von einer stark verdichteten Bebauung in ihrem Oberlaufbereich und von den durch Entwässerungsgräben durchgezogenen Ackerflächen. Durch Sohlvertiefungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung der Gräben dritter Ordnung werden außerdem Sandfrachten mobilisiert und in die Veerse transportiert. Das Grünland in der Veerseniederung ist vor allem durch Umbruch in Acker und Intensivierung der Nutzung gefährdet. Daher sind Regelungen u. a. zur landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie zur Gewässerunterhaltung notwendig.

5 Entwicklungsziele

Die Veerse befindet sich überwiegend in einem naturnahen Zustand. Die Erhaltung und Entwicklung der Veerse und des Lünzener Bruchbaches als naturnahe Fließgewässer mit flutender Wasservegetation ist somit ein Ziel der Verordnung. Ein weiteres Ziel ist die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zum einen zur Verminderung von Düngeeintrag, da wie in Kapitel 4 dargestellt vor allem Nährstoff- und Sedimenteinträge die Gewässer beeinträchtigen. Zum anderen dienen die Gewässerrandstreifen als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer und Wanderkorridor des Fischotters. Weitere Entwicklungsziele bezüglich der Veerse, die auch die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie beinhalten, sind die Erhaltung und Verbesserung der Gewässerstruktur sowie die Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer. Die teilweise sehr artenreichen Grünlandbestände und die naturnahen Waldkomplexe der Niederungen und Geestbereiche sollen erhalten und gefördert werden. Welche Maßnahmen zur Zielerreichung erforderlich sind, ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

⁴ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung der Veerse und des Lünzener Bruchbaches als naturnahe Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von eigendynamischen Prozessen im und am Gewässer ▪ Reduzierung von Unterhaltungsmaßnahmen ▪ Regelungen zur Freizeit- und Angelnutzung
Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer und Wanderkorridor des Fischotters	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzungsverzicht auf 2 m bzw. 1 m von der Böschungsoberkante aus ▪ Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung an Gewässern zweiter und dritter Ordnung
Erhaltung und Verbesserung der Gewässerstruktur der Veerse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von eigendynamischen Prozessen im und am Gewässer ▪ Beseitigung von naturfernen Böschungssicherungen in der Veerse ▪ Erhalt und Förderung von uferbegleitenden Gehölzen ▪ Erhalt und Förderung von Kiesstrecken
Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umbruchverbot von Grünland in Acker ▪ Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung an Gewässern zweiter und dritter Ordnung ▪ Anlegen von Gewässerrandstreifen
Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umbruchverbot von Grünland in Acker ▪ Extensivierung der Nutzung bzw. Fortführung der extensiven Nutzung ▪ Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur nach vorheriger Anzeige zulässig
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen und Geestbereiche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen ▪ Förderung von standortheimischen Laubgehölzen
langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen ▪ Förderung von standortheimischen

	Laubgehölzen
Erhaltung und Entwicklung naturnaher dystropher Teiche, Übergangs- und Schwinggrasmoore, regenerationsfähiger Hochmoore sowie naturnaher Moorwälder	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz vor Nährstoffeinträgen durch angrenzende Nutzung (z. B. durch Einzäunung) ▪ Keine weitere Entwässerung ▪ Wiedervernässung ▪ Entfernung von standortfremden Gehölzen
Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher nährstoffreicher Stillgewässer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ggf. Entschlammung unter größtmöglicher Schonung der bestehenden Wasservegetation ▪ Schutz vor Nährstoffeinträgen aus der Umgebung
Erhaltung und Entwicklung von Heiden und Borstgrasrasen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung (extensive Nutzung, keine Düngung) ▪ Pflegemaßnahmen (z. B. Entkusseln)
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt und ggf. Optimierung der hydrologischen Situation ▪ Erhalt und Förderung von Kiesstrecken ▪ Erhalt und Förderung von uferbegleitenden Gehölzen ▪ Erhalt von Totholz im und am Gewässer ▪ Reduzierung der Sedimentfracht ▪ Verbesserung der Wasserqualität ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung
Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein neuer Wegebau ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung

Abbildung 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen für das geplante NSG Veerseniederung

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen. Dies soll erreicht werden durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen und Arten.

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der Veerse als naturnahes Fließgewässer, der Wälder und des Grünlandes nichts entgegensteht.

Das Verbot Nr. 2 „Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden“ entspricht § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG. Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im Naturschutzgebiet aber keine Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten, wie beispielsweise die Grüne Flussjungfer (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie), einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlupfzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 12 freigestellt.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 zu erhalten. Waldränder bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich (z. B. in Gewässernähe Vorkommen der Grünen Flussjungfer). Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor Einflüssen von außen. Dies ist vor allem für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen wichtig. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Das Verbot zum Befahren der Gewässer mit Booten (§ 3 Abs. 1 Nr. 6) wird bzgl. der Veerse lediglich erweitert, da in der Verordnung des Landkreises Rotenburg (W.) zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern vom 12.03.2013 bereits das Befahren der Nebengewässer der Oste und Wümme nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt ist. Zum Schutz der vorkommenden Fisch- und Neunaugenarten sowie des Fischotters ist allerdings ein ganzjähriges Fahrverbot der Veerse erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 sollen z. B. Großveranstaltungen in dem Naturschutzgebiet unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Befreiung gemäß § 6 der Verordnung möglich.

Für Brutvogelgebiete mit regionaler und landesweiter Bedeutung wird in den Arbeitshilfen vom NLT ("Naturschutz und Windenergie" vom 06.12.2013 sowie "Regionalplanung und Windenergie" vom 06.02.2014) zu WEA ein Abstand von 1.200 m empfohlen. Das Brutvogelgebiet mit regionaler Bedeutung erstreckt sich von Veersebrück bis zum

Hemslinger Moor. Das Gebiet von landesweiter Bedeutung, Nahrungshabitat des Schwarzstorches, verläuft von Deepen bis zur Kreisgrenze und weiter in den Heidekreis hinein. Somit handelt es sich bei dem überwiegenden Teil des NSG um Brutvogelgebiete mit regionaler oder landesweiter Bedeutung. Zudem eignen sich aber auch weitere Bereiche der Veersenederung als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch, da ein ausreichender Fischbesatz in der Veerse vorhanden ist und die Ruhe des Gebietes noch durch das NSG weiter gefördert wird, so dass mit einer Ausdehnung des landesweit bedeutsamen Bereichs zu rechnen ist. Deswegen wird es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11 für erforderlich gehalten, einen Schutzabstand von mindestens 600 m für WEA zum NSG festzulegen. Die Verordnung wurde entsprechend geändert.

Da das Naturschutzgebiet an einer Ortslage liegt, besteht die Gefahr, dass vor allem Gartenabfälle in dem Gebiet entsorgt werden. Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind aber nur die Abfälle, die in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 14 ausdrücklich verboten. Die Lagerung von Stallmist im NSG, auch wenn es nur für eine bestimmte Zeit ist, ist ebenfalls nicht zulässig.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 15 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 16 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Es besteht die Gefahr, dass es hierdurch auch zu Veränderungen des Grundwasserstandes kommt, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben kann.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, in dem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimischen verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 18 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 3 Nr. 12), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 21 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbauggebietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Des Weiteren darf das Schutzgebiet gemäß § 16 NAGBNatSchG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf außer-

halb der gekennzeichneten Wege für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten gehören u. a. Jagdausübungsberechtigte und Fischereiberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes abseits der gekennzeichneten Wege für Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben betreten. Sofern sie im Rahmen von nicht hoheitlichen Aufgaben das Gebiet betreten möchten, ist dies nur nach vorheriger Ankündigung bei der Naturschutzbehörde möglich. Damit soll sichergestellt werden, dass Maßnahmen anderer Behörden und deren Beauftragte nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind. Bei Gefahr im Verzug, wenn z. B. ein Baum in die Veerse gestürzt ist und umgehend beseitigt werden muss, damit der ordnungsgemäße Abfluss wieder hergestellt wird, ist eine vorherige Ankündigung nicht erforderlich. Die Arbeiten sollten umgehend nach Abschluss der Naturschutzbehörde mitgeteilt werden. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein im bisherigen Umfang und in der bisherigen Bauweise. Sofern andere Materialien verwendet werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der Naturschutzbehörde. In der bisherigen Bauweise bedeutet, dass Wege mit einer bituminösen Decke auch mit Bitumen ausgebessert bzw. erneuert werden dürfen, sofern dies weiterhin erforderlich ist. Die Einbringung von Kalkschotter oder Bauschutt ist untersagt. Basenreicher Naturstein z.B. Kalkschotter kommt in dieser Region nicht vor. Durch diese Regelung soll vermieden werden, derartige Materialien von außerhalb in dem Gebiet zu verbauen, da es u. a. zur Florenverfälschung kommen kann. Zudem können diese Materialien einen Anstieg des pH-Wertes bewirken und würden somit vor allem die Moorwälder beeinträchtigen.

Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist freigestellt. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie die Vorgaben eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Planes für die jährliche Gewässerunterhaltung. Bei einer jährlichen Begehung der Naturschutzbehörde mit dem Unterhaltungsverband soll geprüft werden, ob teilweise auf die Unterhaltung der Veerse verzichtet werden kann, jedoch immer unter Beachtung der Verpflichtung zur Sicherung des ordnungsgemäßen Abflusses. Bei der Unterhaltung von ständig wasserführenden Gräben ist der Einsatz von Grabenfräsen nicht erlaubt. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird." Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich

in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Für nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung ist das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen, um zu verhindern, dass weiterhin z. T. mit Bauschutt das Ufer der Veerse befestigt wird. Die Befestigung sollte nur mit naturnahem Material, wie z. B. Lesesteinen, erfolgen.

Freistellungen in Bezug auf die fischereiliche Nutzung

Die Regelungen zu der Beschaffenheit der Reusen dienen dem Schutz des Fischotters, der ansonsten in die Reusen gelangen und sterben könnte.

Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Wenn bestimmte, bestehende jagdliche Einrichtungen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar sind (z. B. Wildäcker auf Flächen, die für die Grünlanderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind), so sind sie nicht von den allgemeinen Verboten der Verordnung freigestellt. Die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen (z. B. Hochsitze, Wildäcker) bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Der Schutz der FFH-Lebensraumtypen ist ein vorrangiges Ziel der Verordnung. Deshalb sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BnatSchG ist freigestellt, d. h. ca. 59 ha Grünland und ca. 19 ha Acker im geplanten Naturschutzgebiet können wie bisher genutzt werden. Die Ackerflächen sind in der Karte grau unterlegt. Die folgenden Vorgaben sind zum Schutz der Veerse und des Grünlandes erforderlich.

Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der noch vorhandenen Grünlandflächen ist der Umbruch von Grünland nicht erlaubt. Der Begriff "Grünlandumbruch" umfasst die Umwandlung von Grünland in Acker sowie die Narbenerneuerung (siehe hierzu Urteil vom 8.10.13 vom VG Stade 1A2305/12). Der Umbruch von Grünland wird bereits gemäß § 5 BNatSchG auf bestimmten Flächen (z. B. Moorstandorte, Standorte mit hohem Grundwasserstand) verboten. Die NSG-Verordnung erweitert diese Bestimmung.

Es ist ein mindestens 2 m breiter Uferstreifen entlang der Gewässer zweiter und 1 m entlang Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, von der Nutzung auszunehmen, damit diese vor Sedimenteinträgen geschützt werden und somit weniger Sandfracht in die Veerse gelangt. Diese Regelung gilt **nicht** für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die dazu dienen, die Grundstücke von **nur einem** Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG). Gewässer zweiter Ordnung sind gemäß § 39 NWG die nicht zur erster Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das die Wasserbehörde als Verordnung aufstellt. Gewässer dritter Ordnung sind gemäß § 40 NWG diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind. Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 4 Abs. 9 der Verordnung nach vorheriger Abstimmung

im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Breite von 2 m ist als Mindestbreite zu sehen, d. h. dass es im Einzelfall je nach Örtlichkeit auch um einige Zentimeter abweichen kann. Viehtränken können z. B. nicht beliebig weit vom Gewässer angelegt werden. Somit kann an dieser Stelle von der Mindestbreite abgesehen werden. Ebenso können von dem vollständigen Nutzungsverzicht des Gewässerrandstreifens Ausnahmen zulässig sein, wenn das Entwicklungsziel auf einer bestimmten Fläche z. B. eine Hochstaudenflur ist. In diesem Fall ist eine einschürige Mahd sinnvoll.

Beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerflächen ist ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer zweiter und dritter Ordnung einzuhalten, um diese vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen zu schützen. Wenn abdriftmindernde Techniken wie z. B. Schleppschlauch- oder Schleppschuhverfahren beim Ausbringen von Dünger angewendet werden, gilt dieser Schutzabstand nicht. Es muss lediglich der in § 4 Abs. 6 Nr. 1c) erforderliche Abstand von 2 bzw. 1 m eingehalten werden.

Mit Maßnahmen zur Grünlanderneuerung ist die **nicht wendende Bodenbearbeitung** (z. B. Flachfräsen) gemeint. Diese sind nur außerhalb der Brut- und Setzzeit (01. April bis 01. August eines jeden Jahres) erlaubt. Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten, d. h. kein Niedermoorboden, keine grundwassernahen Standorte oder Überschwemmungsbereiche, und ohne Zufütterung sowie Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt. Eine zeitlich begrenzte Anfütterung (z. B. 3 – 4 Wochen im Herbst) **oder eine Anlockfütterung mit kleinen Mengen, um die Tiere zu kontrollieren oder** später einzufangen, ist erlaubt. Es handelt sich um eine nicht zulässige Zufütterung, wenn auf der Fläche nicht mehr genug Futter für die Tiere ist, zusätzlich z. B. Heuraufen aufgestellt werden und durch Verbleiben der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört wird. Zudem ist die Veerse in einen Abstand von 2 m auszuzäunen. Gemäß § 4 Abs. 9 der Verordnung sind auch von dieser Regelung nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen zulässig.

Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Nutzung der Grünlandflächen auf ca. 42 ha unterschiedlich eingeschränkt. Diese Flächen sind in den Verordnungskarten gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 und Nr. 3 der Verordnung waagrecht und senkrecht schraffiert dargestellt. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um den FFH-Lebensraumtyp 6230 "Artenreiche Borstgrasrasen", um extensiv genutztes, artenreiches, besonders mageres Grünland mit z. B. Ruchgras, das gemäß den Entwicklungszielen (siehe Kapitel 5) zu erhalten und zu entwickeln ist, oder um gesetzlich geschützte Biotope (z. B. binsen- und seggenreiche Nasswiesen). Diese Gründe erfordern Einschränkungen zur Intensität der Nutzung der Flächen, zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie z. T. zum Ausbringen von Dünger. Bezüglich der Nutzung der Flächen ist nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt, da die Artenvielfalt erhalten und bestimmte Arten gefördert werden sollen. Für die Bewirtschaftung der Flächen als Mähwiese bedeutet dies, dass die Fläche erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres gemäht werden darf, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmalige Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren Mahdtermine erfolgen im vier- bis sechswöchigen Abstand, dadurch ist eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich. Durch die unterschiedlichen Mahdtermine im gesamten Gebiet wird ebenfalls die Artenvielfalt gefördert.

Die senkrecht schraffierten Flächen werden extensiv beweidet. Es handelt sich um die FFH-Lebensraumtypen 6230 "Artenreiche Borstgrasrasen" und 7140 "Übergangs- und Schwingrasenmoore" sowie um sehr artenreiches Grünland. Für die Erhaltung der FFH-Lebensraumtypen, des artenreichen Grünlandes sowie der Offenlandschaft ist es wichtig, dass die Flächen weiterhin nur extensiv beweidet werden.

Für alle Einschränkungen zur landwirtschaftlichen Grünlandnutzung ist ein Erschwernisausgleich derzeit bis zu 264 € pro ha pro Jahr möglich. Weitere freiwillige Einschränkungen, die über die Verordnung des NSG Veersenederung hinausgehen, können über die Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen ausgeglichen werden.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldbeständen im NSG handelt es sich z. T. um FFH-Lebensraumtypen (9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche") und prioritäre FFH-Lebensraumtypen (91D0 "Moorwälder", 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide"), dessen Zustand sich nicht verschlechtern darf. Ziel ist gemäß der FFH-Richtlinie die Entwicklung in einen günstigen Erhaltungszustand. Daher sind bestimmte Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Für alle Waldbereiche, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG unter bestimmten Vorgaben freigestellt.

Die Holzentnahme ist Boden und Bestand schonend durchzuführen und auf den Zeitraum 01. August bis 28. Februar beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen, vor allem nicht während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, beeinträchtigt werden sollen. Alt- und Totholz soll in den Wäldern stehen bzw. liegen gelassen werden, da es vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet, der seine Hiebsreife erreicht hat, d. h. die Zielstärke oder der Zieldurchmesser (cm BHD) wurden erreicht. Als Hilfe zur Bestimmung der Zielstärke oder des Zieldurchmessers kann die Richtlinie zur Baumartenwahl⁵ herangezogen werden.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen auch direkt andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren.

Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt. Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig.

Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegeneubau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist. Die vorhandenen Wege reichen zur Beibehaltung bisheriger, ausgeübter forstwirtschaftlicher Nutzung aus. Die Einschränkung dient einer naturschutzfachlichen nicht wünschenswerten weiteren Intensivierung der forstlichen Nutzung.

⁵ Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.

Bei den in der Karte schräg schraffierten Waldflächen handelt es sich um FFH-Lebensraumtypen. Für die FFH-Lebensraumtypen, die sich in dem Erhaltungszustand "A" (sehr gut) befinden, gelten die Auflagen gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 2. Für die anderen FFH-Lebensraumtypen mit Erhaltungszustand "B" (gut) oder "C" (mittel-schlecht) sind die Vorgaben gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 3 anzuwenden. Für diese Einschränkungen wird Erschwernisausgleich vom Land Niedersachsen gezahlt.

Da ein Entwicklungsziel die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald ist (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 6), wird die Erstaufforstung auf den in § 4 Abs. 6 Nr. 1a) genannten Ackerflächen freigestellt.

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können auch in einem Plan nach § 5 Abs. 2 der Verordnung dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, der geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellte Pläne (Erhaltungs- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Für einen Teil des FFH-Gebietes Nr. 38 "Wümmeniederung" wird derzeit ein Erhaltungs- und Entwicklungsplan erstellt. Hierbei wird allerdings nur die Wümmeniederung ohne Nebengewässer untersucht. Wenn die nationale Sicherung aller Nebengewässer der Wümme abgeschlossen ist, wird auch für diese Teilbereiche ein Erhaltungs- und Entwicklungsplan aufzustellen sein.

Für das Teilgebiet Veersenederung werden u. a. folgende Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten aber auch für die Erhaltung der Biodiversität erforderlich sein, die den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN, der Basiserfassung sowie dem Gewässerentwicklungsplan Veerse (2003) entnommen wurden:

Der prioritäre FFH-Lebensraumtyp 6230 "Artenreiche Borstgrasrasen" kommt nur auf einer Fläche vor, die im Eigentum der Stiftung Naturschutz ist. Diese Fläche befindet sich in einem

guten Erhaltungszustand, wird extensiv beweidet und nicht gedüngt. Diese Nutzungsform sollte in diesem Umfang beibehalten werden. Zudem sollte die Fläche vor Nährstoffeinträge von außen geschützt werden.

In der Veerseniederung befinden sich mehrere kleine Moorwaldparzellen (prioritärer FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder"), die unterschiedliche Erhaltungszustände aufweisen. Für die Verbesserung des Erhaltungszustandes sind vor allem Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Zum einen ist ein mindestens 10 m breiter Pufferstreifen zwischen den Moorwäldern und angrenzend intensiv genutzten Grünlandflächen erforderlich, in dem keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen. Kalkungen sind ebenfalls verboten. Zum anderen sollen die Wälder nicht (weiter) entwässert werden. Diese Maßnahmen sind in der Verordnung bereits geregelt (siehe Kapitel 6.2: Freistellungen zur landwirtschaftlichen Bodennutzung und Freistellungen zur Forstwirtschaft). Pflegemaßnahmen beziehen sich vor allem auf Vorgaben zur Bewirtschaftung und sind ebenfalls in der Verordnung schon enthalten. Wichtigste Entwicklungsmaßnahme zur Wiederherstellung gut ausgeprägter Moorwälder ist eine Wiedervernässung, z. B. durch Anstau von Gräben. Nicht standortgerechte Nadelholzbestände auf Moorböden sollten nach Möglichkeit beseitigt und (vorzugsweise durch Sukzession) in Birken- bzw. Kiefern-Moorwälder entwickelt werden.

Die Erlen-Bruchwälder und Erlen-Eschenwälder (prioritärer FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide") befinden sich überwiegend in einem schlechten Erhaltungszustand. Schutzmaßnahmen werden durch Regelungen zur forstlichen Nutzung getroffen. Zur Entwicklung und Verbesserung der Bestände ist z. B. eine Ausweitung der Gewässerrandstreifen sinnvoll.

Zwei naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer sind dem FFH-Lebensraumtyp 3150 "Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften" zugeordnet und befinden sich in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand. Grund hierfür ist die Verschlammung des Gewässergrundes, es droht die Verlandung des Gewässers. Als Pflegemaßnahme wäre eine Entschlammung unter größtmöglicher Schonung der vorhandenen Wasservegetation vorzugsweise im Herbst oder Winter anzustreben.

Das "Moorflath" und ein weiteres naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer gehören zum FFH-Lebensraumtyp 3160 "Dystrophe Stillgewässer". Der Erhaltungszustand bei beiden Gewässern ist gut. Bei dem Stillgewässer auf der Fläche der Stiftung Naturschutz ist darauf zu achten, dass die Einzäunung, solange die Fläche beweidet wird, erhalten und instand gesetzt wird, damit keine Nährstoffeinträge in das Gewässer gelangen und die Ufervegetation zerstört wird.

Die Veerse stellt überwiegend den FFH-Lebensraumtyp 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" dar und befindet sich aufgrund der spärlichen bis fehlenden flutenden Wasservegetation sowie der teilweise durch Ausbau fehlende Naturnähe in einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand. Die Schutzmaßnahmen beziehen sich vor allem auf die Gewässerunterhaltung, die über die Verordnung geregelt wird. Hinzu kommen Verbote zur Müllablagerung und Uferbefestigung mit Bauschutt. Zu den Entwicklungsmaßnahmen zählen:

- Entfernung von künstlichen Uferbefestigungen,

- Struktur verbessernde Maßnahmen und Profileinengungen z. B. durch den Einbau von Festsubstraten wie Strömunglenkern, Kiesstrecken/-bänken, Totholz,
- Einrichtung eines beidseitigen mindestens 5 m breiten ungenutzten Gewässerrandstreifen als Voraussetzung für eine natürliche Fließgewässerentwicklung sowie als Puffer für Nährstoff- und Sedimenteinträgen,
- Aufbau und Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen ggf. durch Verletzung der Grasnarbe besonders im Uferbereich,
- Nadelgehölze in Gewässernähe entfernen, um Laubgehölze zu fördern und Einrichtung eines mindestens 20 m breiten Randstreifen zu angrenzendem Nadelwald, der der Sukzession überlassen wird,
- Extensivierung land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen in der Aue,
- Abdämmung von Entwässerungsgräben für Wiedervernässung,

Wasserrückhalt z. B. im Hemslinger Moor, um hohe Abflussspitzen zu brechen und einen kontinuierlichen Abfluss zu erzeugen.

Die Heidefläche bei Deepen (FFH-Lebensraumtyp 4030 "Trockene Heiden") wurde aufgrund der starken Verbuschung und den eingestreuten Pfeifengrasinseln sowie Drahtschmielenbeständen nur in einen guten Zustand eingestuft. Bei dieser Fläche sind regelmäßige Entkusselungsmaßnahmen erforderlich.

Für die Bestände des FFH-Lebensraumtyps 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren", die sich insgesamt in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand befinden, ist für die weitere Entwicklung und Verbesserung des Zustandes z. T. eine Ausweitung des Gewässerrandstreifens sinnvoll. Grund für den mittleren-schlechten Zustand ist der geringe Deckungsgrad sowie die geringe floristische Vielfalt der Uferstauden sowie ein hoher Anteil von Ruderal- und Grünlandarten.

Ein Einzelvorkommen des FFH-Lebensraumtyps 7120 "Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore" von ca. 0,2 ha befindet sich angrenzend an einen Moorwald im Großen Lohmoor hinter der Erdgasstation. Der Erhaltungszustand ist aufgrund der geringen Zahl hochmoortypischer Arten als mittel-schlecht bewertet. Da sich der Moorwald ebenfalls aufgrund der Entwässerung in einem mittel-schlechten Zustand befindet, ist die Aufstauung von Gräben eine mögliche Regenerationsmaßnahme.

Der FFH-Lebensraumtyp 7140 "Übergangs- und Schwingrasenmoore" kommt vor allem in Senken von Flugsandfeldern vor. Ein Bestand in einer vernässten Senke in der Gemarkung Westervesede ist mit Vorkommen von Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Faden-Binse (*Juncus filiformis*) und Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*) reich an gefährdeten Arten und hat deshalb einen sehr guten Erhaltungszustand. Die Bestände auf der Fläche der Stiftung Naturschutz in Hemslingen befinden sich ebenfalls in einem sehr guten bis guten Zustand. Wollgras-Torfmoosrasen und Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen sind in dem kleinen Moorwaldgebiet in Westervesede zu finden. Auch diese Ausprägungen des FFH-Lebensraumtyps befinden sich in einem sehr guten Zustand. Somit sind zurzeit keine Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen erforderlich.

Pflegemaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" sind u. a. das Stehen lassen von Alt- und Totholz sowie die

Förderung der Eichenverjüngung. Die Bestände befinden sich überwiegend in einem guten bis mittleren-schlechten Zustand.